

## WO2 Vorschlag zur Wahlordnung: LaVo-Wahl

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 16.04.2021  
Tagesordnungspunkt: Anträge zu Versammlungsformalia

### 1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Wahl des/der Landesvorsitzenden der Grünen Bayern,  
3 die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung  
4 gewählt werden kann und deshalb analog der Verordnung über die Aufstellung von  
5 Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die  
6 Vertreter\*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den  
7 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender  
8 Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Landesvorstandswahl auf Grund der aktuellen  
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann  
11 und deshalb der/die Landesvorsitzende im Wege einer digitalen Versammlung mit  
12 anschließender Briefwahl gewählt wird.

### 13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen sowie zwei  
15 Personen zur Protokollführung.

16 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13  
17 (1), Satz 1 der Landessatzung.

18 (3) Alle Bewerber\*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der  
19 direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur  
20 Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden maximal 2 Fragen pro Bewerber\*in  
21 ausgelöst und vom Präsidium verlesen.

22 (4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

23 (5) Die Abstimmung erfolgt wie in der Landessatzung (Fassung vom 19./20. Oktober  
24 2019 in Lindau) in § 27, Abs. 2 und 3 festgelegt.

### 25 § 3 Schlussabstimmung

26 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die/den Landesvorsitzenden  
27 abgestimmt, die/der in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

28 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle  
29 stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

30 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach  
31 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

32 Jede\*r Delegierte erhält:

- 33 • einen Stimmzettel
- 34 • einen Wahlumschlag
- 35 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 36 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 37 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

38 (4) Auf dem Stimmzettel kann der Wahlvorschlag angenommen, abgelehnt oder sich  
39 enthalten werden. Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit  
40 einem separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der  
41 Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

42 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der  
43 Landesverband.

44 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl  
45 eröffnet.

46 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00  
47 Uhr.

#### 48 § 4 Auswertung

49 (1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter\*innen der  
50 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

51 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die  
52 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem  
53 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der  
54 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge  
55 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht  
56 aus einem Mitglied des LDK-Präsidiums und den Mitarbeiter\*innen der  
57 Landesgeschäftsstelle.

58 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 59 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben  
60 ist
- 61 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 62 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 63 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 64 • der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

65 (4) Gewählt ist, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht  
66 wird.

67 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe  
68 fristgerecht eingegangen sind.

69 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu  
70 veröffentlichen.

## Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreter\*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.